

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
wasser@bafu.admin.ch

Bern, 12. März 2026 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 26. November 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Zusammenfassung

Der sgv begrüsst, dass der Bundesrat die einzelnen Projekte in einer Vorlage zusammenfasst. Hingegen lehnen wir folgendes ab:

- die Vorlage in der aktuellen Form.
- den Teilbereich Trink- und Grundwasserschutz mit dem vorgeschlagenen Prozess der Zuströmbereiche.
- dass Zuströmbereiche ausgeschieden werden, ohne Klarheit zu haben, welche Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwendungen künftig verboten oder eingeschränkt werden sollen.
- dass für einzelne Landwirtschaftsbetriebe deutliche Auswirkungen möglich sind sowie die Einschränkungen unter gewissen Voraussetzungen und betrieblichen Konstellationen einer materiellen Enteignung gleichkommt.

Der Bundesrat blendet eine ganze Reihe von Zielkonflikten aus, welche diese Vorlage mit sich bringt; namentlich:

- Senkung der pflanzlichen Produktion für die direkte menschliche Ernährung.
- Behinderung der Umsetzung der bundeseigenen, nationalen Ernährungsstrategie, welche die pflanzliche Ernährung fördern möchte.
- Selbstversorgungsgrad erhöhen und geschätzte 25 000 ha Ackerflächen und Spezialkulturen in «Biodiversitätsflächen» umwandeln.
- Auspielung verschiedener Schutzziele aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz, namentlich der Schutzziele «Schutz der Kulturen», «PSM mit besonderem Risikopotential», «Schutz der Bodenfruchtbarkeit» und «Grundwasser».

Der sgV fordert:

- eine umfassende Überarbeitung der Vorlage.
- eine Regulierungsfolgenabschätzung für den Teil Zuströmbereiche, welche die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, die einzelnen Kulturen, die betroffenen Betriebe und ihre Einkommen und folglich die Produktion von Lebensmitteln nachvollziehbar aufzeigt.
- eine effektive, in den Fassungen gemessene Werte und nicht theoretische Modelle auf der Basis von «Worst-Case-Szenarien» aus der Zulassung zu verwenden und in den Zuströmbereiche umzusetzen.
- dass die Zielkonflikte (z. B.: Selbstversorgungsgrad erhöhen und geschätzte 25 000 ha Ackerflächen und Spezialkulturen mit zusätzlichen Anwendungseinschränkungen belegen) aufgezeigt werden.
- dass verschiedene Schutzziele aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz, namentlich die Schutzziele «Schutz der Kulturen», «PSM mit besonderem Risikopotential», «Schutz der Bodenfruchtbarkeit» und «Grundwasser» nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Spezifische Themen

Im Zwischenbericht des Bundesrates zur Umsetzung 2017-2022 (Aktionsplan Pflanzenschutzmittel und Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden) wird festgestellt, dass bereits aus heutiger Sicht das Ziel wirksamer Pflanzenschutzstrategien für den Schutz aller relevanter Kulturen bereitzustellen, kaum zu erreichen ist.

Auf grossen Teilen der auszuscheidenden Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen wird künftig der Einsatz wichtiger Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Kulturen nicht oder kaum mehr möglich sein. Die konkrete Umsetzung der PSM-Zulassung ist durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV noch nicht ausgearbeitet. Welche Anwendungen künftig weiter eingeschränkt werden, steht daher noch nicht fest. Zu den Auswirkungen auf die Ernteerträge im Hinblick auf die betroffenen Flächen macht der Bund ebenfalls keine Aussagen.

Sehr viele Eckwerte bezüglich der Ausscheidung der künftigen Zuströmbereiche fehlen oder sind noch völlig unklar, ja sogar willkürlich. Zudem sind ab 2045 weitere Verschärfungen geplant und der Bundesrat kann den Kriterienkatalog nach seinem Gutdünken jederzeit erweitern und anpassen.

Bei den drei erwähnten Modellregionen betragen die Ackerflächen und Spezialkulturen 8-15 %; deutlich mehr als die Schätzung des Bundesrates für die Schweiz von 6 % bzw. 25 000 ha Ackerfläche und Spezialkulturen, welche künftig in einem Zuströmbereich zu liegen kommen.

Es gibt Hinweise, dass die Folgen gravierend für den Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln für die direkte menschliche Ernährung sind. Der erläuternde Bericht des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hält fest, dass für einzelne Landwirtschaftsbetriebe deutliche Auswirkungen möglich sind. Der Anbau von besonders schutzbedürftigen Kulturen für die direkte menschliche Ernährung wie Obst und Beeren wird in diesen Gebieten nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich sein.

Aus unserer Sicht sind die Kriterien und Definitionen, wann eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist oder eine Gefährdung besteht, völlig willkürlich und daher nicht nachvollziehbar. Auch die Flächen und betroffenen Stoffe lassen sich nicht nachvollziehen und ihre Zahl schwankt je nach Betrachtungsweise enorm.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Bundesrats, dass die Auswirkungen auf die Ernteerträge im Hinblick auf die betroffenen Gebiete gering sein dürften, äusserst stossend und irreführend. Auf die Erntequalität, z. B. die Lagerfähigkeit von Früchten, geht er in seinem Bericht nicht einmal ein.

Aus unserer Sicht sind die Kriterien und Definitionen, wann eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist oder eine Gefährdung besteht, völlig willkürlich und daher nicht nachvollziehbar. Auch die Flächen und betroffenen Stoffe lassen sich nicht nachvollziehen und ihre Zahl schwankt je nach Betrachtungsweise enorm.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Bundesrats, dass die Auswirkungen auf die Ernteerträge im Hinblick auf die betroffenen Gebiete gering sein dürften, äusserst stossend und irreführend. Auf die Erntequalität, z. B. die Lagerfähigkeit von Früchten, geht er in seinem Bericht nicht einmal ein.

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 19: neuer Absatz 4

Für die Festlegung, ob eine Verunreinigung oder Gefährdung vorliegt, muss der Stoffe effektiv in der Fassung in der erforderlichen Konzentration nachgewiesen werden.

Artikel 19: neuer Absatz 5

Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Arbeiten eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Schutzziele, den daraus resultierenden Zielkonflikten und den Folgen der Einschränkungen der Landwirtschaftlichen Produktion vornehmen – namentlich der Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln und den wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe und Grundeigentümer.

Ergänzung Art. 27 Absatz 1bis

Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu *in der Fassung gemessenen Konzentrationen* von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.

Neuer Artikel 62e

Der Bund schafft einen nationalen Fonds zur Entschädigung der Landwirtschaft von Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten in Schutzzonen, Zuströmbereichen und Gewässerschutzarealen. Er sorgt dafür, dass Entschädigungen national einheitlich geregelt und umgesetzt werden. Der Fonds wird über die Wassergebühren gespiesen.

Ergänzung Art. 84d Abs. 3

Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, *der sich daraus ergebenden Zielkonflikte, den Einschränkungen und den damit verbundenen Kosten und Folgen für die Grundeigentümer und die Bewirtschafter*, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom (...).

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter